

**Satzung**  
**für die Kindertagesstätte „Pusteblume“**  
**der Anstalt öffentlichen Rechts**  
**in der Gemeinde Borgstedt**

**Satzung**  
**für die Kindertagesstätte „Pusteblume“**  
**der Anstalt öffentlichen Rechts**  
**in der Gemeinde Borgstedt**  
in der Fassung vom 20.03.2017

**Inhaltsverzeichnis:**

Erster Teil Grundlagen, Elternvertretung, Beirat	§§ 1 bis 9
Zweiter Teil Öffnungszeiten, Aufnahmeverfahren, Benutzungsregelungen	§§ 10 bis 17
Dritter Teil Aufsichtspflicht, Beschwerden	§§ 18 bis 19
Vierter Teil Benutzungsgebühren	§§ 20 bis 24
Fünfter Teil Abschließende Regelungen	§ 25
Sechster Teil Inkrafttreten	§ 26

Aufgrund des § 19 d Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss des Verwaltungsrates vom 20.03.2017 folgende Satzung für die Kindertagesstätte Pusteblume in Borgstedt erlassen:

## **Erster Teil:**

Grundlagen, Elternvertretung, Beirat

### **§ 1 Trägerschaft**

Die Anstalt öffentlichen Rechts „Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen“ unterhält und betreibt als alleiniger Träger eine Kindertagesstätte in Borgstedt.

### **§ 2 Name der Einrichtung**

Die Kindertagesstätte führt den Namen „Pustebblume“.

### **§ 3 Widmung als öffentliche Einrichtung**

Die Kindertagesstätte „Pustebblume“ wird als unselbständige öffentliche Einrichtung im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung betrieben.

### **§ 4 Zweck - Gemeinnützigkeit**

1. Die Kindertagesstätte dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung der Kinder aus der Gemeinde Borgstedt vom vollendeten 11. Lebensmonat bis zum Schuleintritt.  
Jüngere Kinder können im Einzelfall bei einem dringenden Bedarf aufgenommen werden. Hierüber entscheidet die Kindergartenleitung.
2. Dabei ist die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und das leibliche, seelische und geistige Wohl des Kindes zu fördern.
3. Die Kindertagesstätte verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck der Kindertagesstätte ist in § 4 Absatz 1 und 2 genannt. Der Satzungszweck wird durch die dort aufgeführten Aufgaben der Kindertagesstätte verwirklicht.  
Die Kindertagesstätte ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Kindertagesstätte dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Anstalt öffentlichen Rechts erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertagesstätte.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kindertagesstättenes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Dienstaufsicht**

Die Kindertagesstätte untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht des Vorstandes für Personalangelegenheiten.

## **§ 6 Hausrecht**

Das Hausrecht über die Kindertagesstätte übt der Vorstand für Personalangelegenheiten aus. Dieses Recht kann in seinem/ihrer Auftrage durch die Kindertagesstättenleiterin oder den Kindertagesstättenleiter ausgeübt werden.

## **§ 7 Verwaltung und Leitung der Kindertagesstätte, Personal**

1. Für die Verwaltung der Kindertagesstätte ist die Anstalt öffentlichen Rechts zuständig, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Kindertagesstättenleiterin oder dem Kindertagesstättenleiter übertragen worden sind. Die Anstalt öffentlichen Rechts kann die Aufgabe auf Dritte, insbesondere der Amtsverwaltung Hüttener Berge übertragen.
2. Die fachliche Leitung der Kindertagesstätte obliegt der Kindertagesstättenleiterin bzw. dem Kindertagesstättenleiter. Sie oder er ist zugleich Vorgesetzte(r) des Kindertagesstättenpersonals.
3. Das notwendige pädagogische Personal im Sinne des Kindertagesstättengesetzes für die Durchführung der Aufgaben innerhalb der Kindertagesstätte wird im Stellenplan eines jeden Haushaltsjahres ausgewiesen.
4. Die Aufgaben und Pflichten der Kindertagesstättenleiterin bzw. des Kindertagesstättenleiters und des übrigen pädagogischen Personals bestimmt eine vom Vorstand für Personalangelegenheiten zu erlassende Dienstanweisung.

## **§ 8 Elternversammlung, Elternvertretung**

1. Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung.

2. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in der Zeit zwischen dem 01. August und dem 15. September jeden Jahres für jede Kindertagesstättengruppe eine Elternvertretung mit einer Sprecherin oder einem Sprecher sowie ihre Stellvertreter.
3. Die Wahl erfolgt nach den Vorschlägen der Erziehungsberechtigten. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Erziehungsberechtigten auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Kindertagesstättenleiterin oder der Kindertagesstättenleiter zieht.
4. Die Wahlzeit beträgt 1 Jahr. Scheidet das Kind einer gewählten Vertreterin oder eines gewählten Vertreters vor Ablauf der Wahlzeit aus, so endet auch dessen Vertretung. An ihre bzw. an seine Stelle tritt die Vertreterin bzw. Vertreter bis zum Ablauf der Wahlzeit.
5. Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - Sie beruft durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende mindestens 1 x jährlich die Elternversammlung ein.
  - Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, der Anstalt öffentlichen Rechts als Träger der Kindertagesstätte und der beteiligten Gemeinde sowie der Schulen.
  - Sie vertritt durch ihre drei Sprecher bzw. Sprecherinnen die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder im Beirat nach § 9 dieser Satzung. Im Falle der Verhinderung eines/einer Sprechers/Sprecherin nimmt der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin diese Aufgabe wahr.

## **§ 9 Beirat**

1. In der Kindertagesstätte wird ein Beirat eingerichtet. Er besteht aus 3 Mitgliedern der Elternvertretung, 3 Vertreterinnen oder Vertretern der pädagogischen Kräfte und 3 Mitgliedern der Anstalt öffentlichen Rechts als Träger dieser Einrichtung. Die Mitglieder wählen eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
2. Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit. Insbesondere bei
  - der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel
  - der Aufstellung von Stellenplänen
  - der Festsetzung der Öffnungszeiten
  - der Festsetzung der Elternbeiträge
  - der Festlegung des Aufnahmeverfahrens und
  - dem Ausschluss nach § 12 Abs. 8 dieser Satzung.

## **Zweiter Teil:**

Öffnungszeiten, Aufnahmeverfahren, Benutzungsregelungen

### **§ 10 Öffnungs- und Arbeitszeiten**

1. Die Kindertagesstätte wird mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage regelmäßig von montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15:00 Uhr betrieben.
2. Die Anstalt öffentlichen Rechts setzt die Öffnungszeiten nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirates fest. Die Bedürfnisse erwerbstätiger Erziehungsberechtigter sollen hierbei berücksichtigt werden; dieses gilt auch für die Schulferien.
3. Die Kindertagesstätte kann während der Weihnachtsferien an 5 Tagen geschlossen werden. Die Schließzeit ist mindestens 4 Wochen vorher bekannt zu gegeben.
4. Die Schließzeit in den Sommerferien beträgt 2 Wochen (3. und 4. Ferienwoche).
5. Aus Anlass von Fortbildungsveranstaltungen des Kindertagesstättenpersonals kann die Kindertagesstätte in begründeten Ausnahmefällen an höchstens zwei Tagen im Jahr geschlossen werden. Die Schließung der Kindertagesstätte ist rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vorher den Eltern bekanntzugeben.
6. Für die Grundreinigung kann die Kindertagesstätte in Absprache des pädagogischen Personales und den Elternvertretern geschlossen werden.

### **§ 11 Aufnahme in die Kindertagesstätte**

1. In die Kindertagesstätte werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder vom vollendeten 11. Lebensmonat bis zum Schuleintritt aufgenommen.
2. Die Aufnahme eines Kindes aus Gründen einer Behinderung darf nicht verweigert werden. Die Möglichkeit ein solches Kind aufzunehmen, ist zu prüfen.
3. Die Kinder müssen sich ihrem Einsichtsvermögen entsprechend in die Kindertagesstättengemeinschaft einfügen und den Anordnungen des Kindertagesstättenpersonals folgen. Im Interesse der Förderung jedes einzelnen Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Kräften und den Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Festlegung der Regel- und Krippenplätze mit Betreuungszeiten:

Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus werden erweiterte Betreuungszeiten in der Zeit von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr angeboten. Die Buchungsmöglichkeiten sind § 20 dieser Satzung zu entnehmen.

## **§ 12**

### **Anmeldung, Abmeldung, Entlassung**

1. An- und Abmeldungen der Kinder für den Besuch der Kindertagesstätte sind grundsätzlich im Kindergarten in schriftlicher Form vorzunehmen.
2. Die Anmeldung für unter 3-jährige Kinder gilt automatisch auch für die Zeit ab Vollendung des 3. Lebensjahres.
3. Für den Besuch der Kindertagesstätte ab bzw. im folgenden Kindergartenjahr (ab Ende der jeweiligen Sommerferien), müssen grundsätzlich verbindliche Anmeldungen bis zum 31. Mai des laufenden Kindergartenjahres erfolgen. Die Berücksichtigung der Anmeldungen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs. Hierbei können auch spätere Aufnahmetermine angegeben werden.
4. Reicht das Angebot an Plätzen nicht aus, sind zunächst die Kinder zu berücksichtigen, bei denen eines oder mehrere der folgenden Kriterien vorliegt/vorliegen:
  - Besondere Sozialstrukturen in der Familie
  - Schulbesuch in den nächsten 12 Monaten

Die Plätze werden in folgender Reihenfolge vergeben:

- Schulbesuch in den nächsten 12 Monaten
- Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten, bei Alleinerziehenden des Erziehungsberechtigten
- sonstige soziale Gründe
- Härtefallgründe

Soweit die Anzahl der gewünschten Aufnahmen die Anzahl der freien Plätze überschreiten und identische Vergabekriterien vorliegen, werden die freien Plätze entsprechend der Reihenfolge der eingegangenen Aufnahmeanträge vergeben.

Über die Aufnahme entscheidet in diesem Fall die Kindertagesstättenleiterin oder der Kindertagesstättenleiter im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Beirates.

5. Eine Abmeldung der Kinder ist sechs Wochen zum Quartalsende möglich. In diesen Fällen ist die Benutzungsgebühr ebenfalls bis zum Quartalsende fällig.
6. Schulanfänger gelten mit Beginn der Sommerferien als abgemeldet; es sei denn, das Kind soll die Einrichtung länger besuchen.

7. Abweichend von den vorstehenden Regelungen wird eine Abmeldung der Kinder nur aus Gründen des Fortzugs und längerer Krankheit (unter Vorlage eines ärztlichen Attestes) zugelassen. Diese Kündigung wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem sie eingegangen ist.
8. Kinder, die sich trotz besten Bemühens des Kindertagesstättenpersonals nicht in die Gemeinschaft einordnen oder dessen Anordnungen ständig zuwiderhandeln und deren Verhalten sich auch nach der Unterrichtung der Erziehungsberechtigten nicht bessert, können von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

### **§ 13 Bringezeit, Abholzeit**

1. Die Kinder sollen in die Kindertagesstätte gebracht, dem aufsichtsführenden Personal übergeben sowie wieder abgeholt werden. Abholberechtigt sind die Erziehungsberechtigten. Es sei denn, dass diese dem Kindertagesstättepersonal gegenüber anderweitige schriftliche Anweisungen gegeben haben.
2. Die Bringezeit wird wie folgt festgelegt:  
  
Kindergarten- und Krippenplätze:  
    ➤ Vormittagsplatz                      von 8.00 bis 8.30 Uhr
3. Die Abholzeit wird wie folgt festgelegt:  
  
Kindergarten- und Krippenplätze:  
    ➤ Vormittagsplatz                      von 12.30 bis 13.00 Uhr
4. Im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleiterin oder dem Kindertagesstättenleiter kann von diesen Zeiten abgewichen werden.
5. Während der Gruppenarbeit in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr darf der Kindertagesstättenbetrieb nicht gestört werden. Alle das Kind betreffenden Fragen sind außerhalb dieser Zeiten mit den zuständigen Erzieherinnen oder Erziehern bzw. der Kindertagesstättenleitung zu besprechen. Nach Absprache mit dem Beirat werden Elternsprechzeiten eingerichtet.

### **§ 14 Krankheit, Fernbleiben**

1. Ein krankes Kind darf bis zu seiner Genesung die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Kindertagesstättenleitung ist von jeder Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen.  
Die Benachrichtigung muss auch erfolgen, wenn ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist.



2. Nach Infektionskrankheiten ist zur Wiederaufnahme eine ärztliche Bescheinigung mitzubringen.
3. Ansteckende Krankheiten des Kindes und in der Familie des Kindes müssen der Kindertagesstättenleitung unverzüglich gemeldet werden.
4. Bei Anzeichen einer beginnenden oder vorhandenen Krankheit sowie beim Auftreten von Ungeziefer bleibt das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen; bei ansteckenden Krankheiten bis zum Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.
5. Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuches der Kindertagesstätte werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich benachrichtigt. In besonders ernsten Fällen kann von der Kindertagesstättenleitung ein Arzt hinzugezogen werden.
6. Bei Abwesenheit des Kindes soll die Kindertagesstättenleitung von den Erziehungsberechtigten hierauf hingewiesen werden.

## **§ 15**

### **Mitbringen von Geld oder Wertgegenständen und Süßigkeiten**

1. Geld oder Wertgegenstände dürfen nicht mitgebracht werden.
2. Mäntel, Jacken, Mützen und Schuhe sollten mit den Namen des Kindes gekennzeichnet sein.
3. Das Mitbringen von Süßigkeiten ist aus pädagogischen und gesundheitlichen Gründen nicht erwünscht. Ausnahmen können zu besonderen Anlässen und an Geburtstagen von der Kindertagesstättenleitung zugelassen werden.

## **§ 16**

### **Besondere Veranstaltungen**

Aus Anlaß von besonderen Veranstaltungen wie Besichtigungsfahrten, Theaterfahrten und dergleichen können die entsprechenden Gruppen geschlossen werden.

Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand nach Anhörung der Kindertagesstättenleiterin oder des Kindertagesstättenleiters und der oder des Vorsitzenden des Beirates.

## **Dritter Teil:**

Aufsichtspflicht, Beschwerde

## **§ 17**

### **Aufsichtspflicht**

1. Eine Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Betreuungszeiten.
2. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Wege zum sowie von der Kindertagesstätte und für deren Wohl während etwaiger Wartezeit bis zur Öffnung und nach der Schließung ist das Kindertagesstättenpersonal nicht verantwortlich. Ebenso wenn die abholberechtigte Person die Kinder bei den pädagogischen Kräften abgeholt haben und bei Kindergartenveranstaltungen, bei denen die Erziehungsberechtigten anwesend sind.

## § 18 Beschwerde

1. Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Kindertagesstättenpersonals steht den Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde zu.
2. Wird einer Beschwerde gem. Absatz 1 durch die Kindertagesstättenleiterin oder durch den Kindertagesstättenleiter bzw. dem Vorstand nicht abgeholfen, so entscheidet hierüber der Beirat.
3. Gegen die Entscheidung des Beirats steht einem Erziehungsberechtigten das Recht der weiteren Beschwerde zu. Über diese entscheidet der Fachausschuss endgültig.

### Vierter Teil:

Benutzungsgebühren

## § 19 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung der Kinder erhoben.

## § 20 Gebühr für die pädagogische Betreuung

1. Die Benutzungsgebühr ist für das gesamte Kindertagesstättenjahr zu entrichten.
2. Die Benutzungsgebühr beträgt für Kinder über drei Jahre:

Betreuungszeit	Gebühr ab 01.04.2017	Gebühr ab 01.08.2017	Getränke, Lebensmittel
<b>5 Stunden:</b> 08:00 Uhr - 13:00 Uhr bzw. 07:30 Uhr - 12:30 Uhr	146,60 €	168,00 €	3,00 €

<b>6 Stunden:</b> 07:00 Uhr - 13:00 Uhr bzw. 08:00 Uhr - 14:00 Uhr	176,00 €	195,00 €	3,00 €
<b>7 Stunden:</b> 07:00 Uhr - 14:00 Uhr bzw. 08:00 Uhr - 15:00 Uhr	205,30 €	222,00 €	3,00 €
<b>8 Stunden</b> 07:00 Uhr - 15:00 Uhr	235,30 €	251,00 €	3,00 €

3. Die Benutzungsgebühr beträgt für Kinder unter drei Jahre:

Betreuungszeit	Gebühr ab 01.04.2017	Gebühr ab 01.08.2017	Getränke, Lebensmittel
<b>5 Stunden:</b> 08:00 Uhr - 13:00 Uhr bzw. 07:30 Uhr - 12:30 Uhr	272,25 €	293,00 €	0,75 €
<b>6 Stunden:</b> 07:00 Uhr - 13:00 Uhr bzw. 08:00 Uhr - 14:00 Uhr	326,25 €	345,00 €	0,75 €
<b>7 Stunden:</b> 07:00 Uhr - 14:00 Uhr bzw. 08:00 Uhr - 15:00 Uhr	380,25 €	397,00 €	0,75 €
<b>8 Stunden</b> 07:00 Uhr - 15:00 Uhr	440,25 €	457,00 €	0,75 €

Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an eine Gebühr in Höhe des Regelbeitrages zu zahlen.

4. Zur Deckung eines einmaligen, unvorhersehbaren Betreuungsbedarf können die Erziehungsberechtigten eine „10-er Karte“ kaufen. Jede angefangene Betreuungsstunde wird mit einem Zehntel berechnet. Die Kosten hierfür betragen:

- a) für Regelkinder 50,-- €
- b) für Krippenkinder 80,-- €

## § 21

## **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebührenpflicht entsteht am 1. eines jeden Monats. Die Gebühren sind bis zum 5. des jeweiligen Monats an die Amtskasse Hüttener Berge auf das Konto der AöR zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.
2. Schulanfänger gelten Beginn der Sommerferien, als abgemeldet; es sei denn, das Kind bzw. die Kinder sollen die Einrichtung länger besuchen. Beginnen die Sommerferien in der Zeit vom 01. bis 15. eines Monats werden für die Schulanfänger die Hälfte der Benutzungsgebühren erhoben. Ab dem 16. Tag des Kalendermonats ist der volle Beitrag zu zahlen.
3. Wird ein Kind in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats aufgenommen, wird die volle Gebühr erhoben. Wird ein Kind nach dem 15. des Kalendermonats aufgenommen, wird die halbe Monatsgebühr erhoben.
4. Die Gebühr für die pädagogische Betreuung in der Kindertagesstätte ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung in Abstimmung mit dem Vorstand abgewichen werden.
5. Die Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
6. Bestehen Gebührenrückstände in Höhe des 3-fachen vollen bzw. ermäßigten Monatsbetrages, wird die Betreuung des/der Kindes/Kinder mit sofortiger Wirkung eingestellt.
7. Sofern eine Änderung hinsichtlich der Betreuungsstunden vorgenommen wird, gelten folgende Regelungen:
  - wird eine Stundenreduzierung vorgenommen, wird der reduzierte Gebührensatz im Folgemonat erhoben. Bis dahin ist weiterhin der alte (höhere) Gebührensatz zu begleichen.
  - wird eine Stundenerhöhung vorgenommen, wird mit dem ersten des Monats, in dem die höhere Stundenzahl in Anspruch genommen wird, auch die entsprechend höhere Gebühr erhoben.

## **§ 22**

### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- der Elternteil, der das/die Kind(er) angemeldet hat,
- der andere Elternanteil, wenn er neben dem angemeldeten Elternanteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderem Grund mitverpflichtet wurde,
- wer sonst das/die Kind(er) angemeldet hat.

## **§ 23**

### **Ermäßigung der Benutzungsgebühren**

Eine Ermäßigung aus sozialen Gründen gemäß § 4 Abs. 2 KAG erfolgt nicht, da die Benutzungsgebühren ganz oder teilweise durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde im Rahmen der Sozialstaffel aus sozialen Gründen übernommen werden können (Geschwisterermäßigung / Ermäßigung aufgrund geringen Einkommens).

## **Fünfter Teil:**

Abschließende Regelungen

## **§ 24**

### **Abschließende Regelungen**

1. Ein Exemplar dieser Satzung und des pädagogischen Konzeptes wird den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ihres Kindes ausgehändigt.
2. Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung der den Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.
3. Der Vorstand kann im Rahmen dieser Satzung, soweit im Einzelfall erforderlich, weitere Anordnungen treffen.

## **Sechster Teil:**

Inkrafttreten

## **§ 25**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01. April 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09. Mai 2015 außer Kraft.

Groß Wittensee, den 20.03.2017

gez. Betz  
Vorstandsvorsitzender